

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13 R 94/06 B

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Rheinland-Pfalz,
Eichendorffstraße 4-6, 67346 Speyer,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 7. Juni 2006 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. S t e i n w e d e l sowie die Richter Dr. F i c h t e
und Dr. T e r d e n g e
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss
des Landessozialgerichts Rheinland-Pfalz vom 2. Februar 2006 wird als unzulässig
verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtli-
chen Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

- 1 Mit Beschluss vom 2. Februar 2006 hat das Landessozialgericht Rheinland-Pfalz (LSG) einen Anspruch der Klägerin auf Gewährung von Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit verneint.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Beschluss hat die Klägerin beim Bundessozialgericht (BSG) Beschwerde eingelegt. Sie beruft sich auf das Vorliegen von Verfahrensmängeln und macht grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache geltend.
- 3 Die Nichtzulassungsbeschwerde der Klägerin ist unzulässig. Die Begründung genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht, weil keiner der in § 160 Abs 2 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) abschließend aufgeführten Zulassungsgründe ordnungsgemäß dargetan worden ist (vgl § 160a Abs 2 Satz 3 SGG).
- 4 Wird eine Nichtzulassungsbeschwerde darauf gestützt, dass ein Verfahrensmangel vorliege, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen könne (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG), so müssen für die Bezeichnung des Verfahrensmangels (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG) die den Verfahrensmangel (vermeintlich) begründenden Tatsachen substantiiert dargetan werden (vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 14, 24, 34, 36). Darüber hinaus ist die Darlegung erforderlich, dass und warum die Entscheidung des LSG ausgehend von dessen materieller Rechtsansicht auf dem Mangel beruhen kann, dass also die Möglichkeit einer Beeinflussung des Urteils besteht (vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 14, 36). Gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG kann der geltend gemachte Verfahrensmangel allerdings nicht auf eine Verletzung der §§ 109 und 128 Abs 1 Satz 1 SGG und auf eine Verletzung des § 103 SGG nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisanspruch bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist.
- 5 Soweit - wie vorliegend - ein Verstoß gegen die tatrichterliche Sachaufklärungspflicht (§ 103 SGG) gerügt wird, muss die Beschwerdebegründung hierzu jeweils folgende Punkte enthalten: (1) Bezeichnung eines für das Revisionsgericht ohne weiteres auffindbaren Beweisanspruchs, dem das LSG nicht gefolgt ist, (2) Wiedergabe der Rechtsauffassung des LSG, aufgrund deren bestimmte Tatfragen als klärungsbedürftig hätten erscheinen müssen, (3) Darlegung der von dem betreffenden Beweisanspruch berührten Tatumstände, die zu weiterer Sachaufklärung Anlass gegeben hätten, (4) Angabe des voraussichtlichen Ergebnisses der unterbliebenen Beweisaufnahme und (5) Schilderung, dass und warum die Entscheidung des LSG auf der angeblich fehlerhaft unterlassenen Beweisaufnahme beruhen kann, das LSG mithin bei Kenntnis des behaupteten Ergebnisses der unterlassenen Beweisaufnahme von seinem Rechtsstandpunkt aus zu einem anderen, dem Beschwerdeführer günstigeren Ergebnis hätte gelangen können (vgl BSG SozR 1500 § 160 Nr 5, 35, 45 und § 160a Nr 24, 34). Diesen Erfordernissen wird die Beschwerdebegründung nicht gerecht.





JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 6 Die Klägerin rügt als Verfahrensmangel, das LSG habe ihren im Schriftsatz vom 6. Januar 2006 gestellten Beweisantrag auf Einholung eines weiteren Gutachtens auf nervenärztlich-psychiatrischem Fachgebiet (nach § 109 SGG), wobei als Sachverständiger Dr. K. benannt worden sei, übergangen. Auf eine Verletzung des § 109 SGG kann eine Rüge jedoch nach der eindeutigen Vorschrift des § 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG nicht gestützt werden.
- 7 Soweit die Klägerin darüber hinaus als Sachaufklärungsmangel (§ 103 SGG) rügt, das LSG hätte ferner (über das Gutachten des Dr. K. hinaus) ein weiteres, ggf Obergutachten, einholen müssen, hat sie es bereits unterlassen, einen entsprechenden Beweisantrag zu bezeichnen.
- 8 Des Weiteren rügt die Klägerin, das LSG habe ihren Anspruch auf Gewährung rechtlichen Gehörs (vgl § 62 SGG iVm Art 103 Abs 1 des Grundgesetzes) verletzt, indem ihrem im Berufungsverfahren gestellten Beweisantrag (auf Einholung eines Gutachtens durch Dr. K.) nicht gefolgt worden sei. Mit der Rüge der Verletzung rechtlichen Gehörs kann aber der Ausschluss der Möglichkeit einer Rüge der Verletzung des § 109 SGG nicht umgangen werden.
- 9 Mit dem Vortrag, das Berufungsgericht habe gegen die Grundsätze der Beweiswürdigung verstoßen, hat die Klägerin keinen Verfahrensfehler aufgezeigt. Auf eine Verletzung von § 128 Abs 1 Satz 1 SGG (Entscheidung nach der freien, aus dem Gesamtergebnis des Verfahrens gewonnenen Überzeugung) kann die Nichtzulassungsbeschwerde nach der ausdrücklichen Regelung des § 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG nicht gestützt werden.
- 10 Die von der Klägerin behauptete grundsätzliche Bedeutung hat eine Rechtssache nur dann, wenn diese eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Der Beschwerdeführer muss daher anhand des anwendbaren Rechts sowie unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung und des Schrifttums angeben, welche Fragen sich stellen, dass diese Rechtsfragen noch nicht geklärt sind, weshalb eine Klärung dieser Rechtsfragen aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine derartige Klärung erwarten lässt (BSG SozR 1500 Nr 17 und § 160a Nr 7, 11, 13, 31, 39, 59, 65).
- 11 Um seiner Darlegungspflicht zu genügen, muss ein Beschwerdeführer mithin Folgendes aufzeigen: (1) eine konkrete Rechtsfrage, (2) ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, (3) ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit (Entscheidungserheblichkeit) sowie (4) die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der von ihm angestrebten Entscheidung (so genannte Breitenwirkung). Diesen Anforderungen wird die Beschwerdebegründung nicht gerecht.



- 12 Die Klägerin bezeichnet schon keine konkrete Rechtsfrage. Ihren Ausführungen könnte ggf entnommen werden, dass sie es als klärungsbedürftig ansieht, "auf welchem Fachgebiet in sozialgerichtlichen Verfahren von Amts wegen Gutachten zu veranlassen sind, wenn eine ausgeprägte Schmerz- bzw Fibromyalgiesymptomatik Gegenstand der gerichtlichen Auseinandersetzung ist".
- 13 Der Senat lässt offen, ob damit eine konkrete Rechtsfrage hinreichend bezeichnet ist. Denn die Klägerin legt nicht dar, dass diese Frage klärungsbedürftig ist. Sie zeigt weder auf, in welchem Zusammenhang mit welcher Vorschrift es auf die ggf gestellte Frage ankommen könne, noch dass sich deren Beantwortung bisher nicht aus der höchstrichterlichen Rechtsprechung oder dem Schrifttum ergebe. Sie behauptet nicht einmal, dass sich bisher die Rechtsprechung des BSG mit dieser Frage nicht auseinander gesetzt habe. Damit fehlt es an den grundlegenden Voraussetzungen für eine ordnungsgemäße Darlegung des geltend gemachten Zulassungsgrundes der grundsätzlichen Bedeutung.
- 14 Soweit die Klägerin die Unrichtigkeit des Berufungsurteils geltend macht, ist dieses Vorbringen nicht geeignet, die Revisionsinstanz zu eröffnen. Zulässiger Gegenstand der Nichtzulassungsbeschwerde ist nicht, ob das Berufungsgericht in der Sache richtig entschieden hat (BSG SozR 1500 § 160a Nr 7).
- 15 Die Verwerfung der danach nicht formgerecht begründeten und somit unzulässigen Beschwerde erfolgt gemäß § 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 SGG iVm § 169 Satz 3 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter.
- 16 Der am 17. Mai 2006 beim BSG eingegangene Schriftsatz der Klägerin vom Vortag kann im Verfahren der Nichtzulassungsbeschwerde schon deshalb nicht berücksichtigt werden, weil er nach Ablauf der bis zum 6. Mai 2006 verlängerten Beschwerdebegründungsfrist eingegangen ist. Im Übrigen kann eine neue medizinische Beurteilung von vornherein keinen Zulassungsgrund darstellen.
- 17 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

